



A60
„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

Dekret der Schulführungskraft Nr. 10 vom 11.3.2022
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Olang

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,



in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

in das Protokoll des Lehrerkollegiums des Schulsprengels Olang vom 28.5.2014, wobei die Delegation der Auswahl der Lehrmittel an die Arbeitsgruppen, Fachgruppen oder Teilkollegien an den einzelnen Schulstellen, einstimmig genehmigt wurde,

in das Budget 2022 – 2024 des Schulsprengels Olang und in den Aufteilungsplan der Schulstellengelder 2022 der einzelnen Schulstellen des Schulsprengels Olang,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvorschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass auf Antrag von **der Fachgruppenleiterin (Technik Mittelschule) N. K.**, folgende Lieferung **Verbrauchsmaterial und Lehrmittel** angekauft werden und damit folgender Zweck verfolgt wird: **werden im Technikunterricht der Mittelschule benötigt**,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **OPITEC Handel GmbH** ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule **1.146,34 Euro** beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2022** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von **1.146,34 Euro** abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft

Waltraud Mair
(digital unterzeichnet)



Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil
Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft. |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen). |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen): |
| <input type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes. |
| <input type="checkbox"/> | Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen). |
| <input type="checkbox"/> | Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes. |
| <input type="checkbox"/> | Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (Begründung anführen): |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 2. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen (Begründung anführen): 3. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen (Begründung anführen): Der Ankauf über Opitec erfolgt, da diese Firma die gesamten Materialien lagernd hat und diese auch zu einem angemessenen Preis anbietet. Es handelt sich um einen langjährigen Vertragspartner und wir wissen, dass die bestellten Materialien zuverlässig und zeitgemäß geliefert werden. siehe Email der LP N. K. vom 11.2.2022 |
| <input type="checkbox"/> | Anderes: . |

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation
(GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <p>Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.</p> <p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).</p> <p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:</p> <p>Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.</p> |
|-------------------------------------|--|

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Angebot

| | | |
|------------|---|---------------|
| Kd-Nr | : | 3043386 |
| Datum | : | 25.01.2022 |
| Blatt | : | ***1 |
| Sachbearb. | : | Manuel Delogu |
| Re-Nr | : | 0000000 |

Schulsprengel Olang
Kanonikus-Gamper-Weg 5
39030 Olang (BZ)

Rechnungsdatum = Lieferdatum

***031886919

E-Mail am 25.01.22

| Art-Nr | Menge | Bezeichnung/Titel | Preis | Betrag |
|--------|-----------|--|----------------------|----------|
| 102229 | 100 Stück | Quarzwerk-Set III | 5,95 10 % | 536,00 |
| 642750 | 25 Stück | Hartholz-Buchenrundstab 40 mm, 1000 mm lang | 8,50 10 % | 191,25 |
| 601098 | 25 Pack | Schnurlaufräder mit Bohrung, 10 Stück (40x10 mm) | 2,20 10 % | 49,50 |
| 601102 | 25 Pack | Schnurlaufräder mit Bohrung, 10 Stück (10x50 mm) | 3,25 10 % | 73,25 |
| 224024 | 1 Pack | Motor, 10 Stück (R 20/Re 140) | 12,95 10 % | 11,66 |
| 809660 | 1 Pack | Seilrollen aus Kunststoff, 10 St.(Motor-Seilrolle) | 3,95 10 % | 3,56 |
| 268044 | 1 Pack | Unterlegscheiben (M4) 1000 Stück | 4,30 10 % | 3,87 |
| 211078 | 30 Stück | Lüsterklemmleiste, mit Drahtschutz 12plg. | 1,15 10 % | 31,20 |
| 826718 | 10 Pack | Schweißdraht 2 x 500 mm, 10 Stück | 1,65 10 % | 14,90 |
| 204019 | 70 Stück | OPITEC Flachbatterie 4,5 V | 1,40 10 % | 88,20 |
| 20785I | 1 Stück | Hinweis zur Batterieentsorgung | | |
| 204194 | 5 Pack | Rainbow-LED 5 mm langsamer Farbwechsel, 10 Stück | 8,70 10 % | 39,15 |
| 519305 | 1 Pack | Schulton, 20 kg rot feine Körnung | 16,90 | 16,90 |
| 55602D | 1 Stück | Hinweis für die Tone | | |
| 519291 | 2 Pack | Schulton-Aufbaumassee, 20 kg weiß feine Körnung | 16,90 | 33,80 |
| 55602D | 2 Stück | Hinweis für die Tone | | |
| 563603 | 1 Pack | Ton Dreh- und Aufbaumassee, 20 kg extra schwarz | 25,90 | 25,90 |
| 55602D | 1 Stück | Hinweis für die Tone | | |
| 624024 | 2 Set | Origamipapier Clairefontaine, 60 Blatt Hanayo | 7,55 10 % | 13,60 |
| 623992 | 1 Set | Origamipapier Clairefontaine, 60 Blatt Krafty | 7,55 10 % | 6,80 |
| 624013 | 1 Set | Origamipapier Clairefontaine, 60 Blatt Blume | 7,55 10 % | 6,80 |
| Netto | | | 939,62 + Mwst 22,00% | 206,72 |
| | | | Warenwert | 1.146,34 |
| | | | Brutto 0 | 1.146,34 |
| | | | zahlbar EUR | 1.146,34 |

Bankverbindung:

Raiffeisenkasse Vintl Genossenschaft

IBAN: IT96Y0829559080002300003395 BIC/Swift RZSBIT21050

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WALTRAUD MAIR

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-MRAWTR68M58B220H

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: d1262d

unterzeichnet am / sottoscritto il: 11.03.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 11.03.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 11.03.2022